

## DIE SATZUNG

Ein Verein, der als e.V. in das Vereinsregister eingetragen werden will, braucht eine schriftliche Satzung. Diese Satzung muss den Anforderungen des BGB genügen (§§ 56 - 60 BGB). Die Satzung ist die Verfassung des Vereins (§ 25 BGB). Sie ist quasi "das Grundgesetz des Vereins" und spiegelt die Ziele, den Zweck, die Organisation der Vereinsarbeit und der Gremien etc. wieder. Die Satzung beschreibt die Struktur des Vereins und ist das Handwerkszeug des Vorstands bei der Führung des Vereins.

Die Bedeutung der Satzung wird von vielen Vorständen verkannt. Viele Vereine haben ihre Satzung seit Jahrzehnten nicht geändert bzw. aktualisiert und sich in der täglichen Arbeit von den Satzungsinhalten entfernt. Dies kann zu erheblichen Problemen bis hin zur Unwirksamkeit gefasster Beschlüsse auf Mitgliederversammlungen führen.

Eine Satzung ist auch "kein statisches Gebilde". So wie ein Verein lebt, muss auch die Satzung an die verschiedenen Lebensphasen eines Vereins angepasst werden. War eine Satzung für einen Verein vor 20 Jahren sinnvoll, so kann sie, nachdem sich die Anzahl der Mitglieder vervielfacht hat, heute unbrauchbar sein.

**Eine Satzung muss sich mit dem Verein entwickeln und auch Trends und Stimmungen widerspiegeln.**

Das [hier](#) verlinkte Muster einer Vereinssatzung vom BMJV enthält die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine Satzung.

**Es gibt keine allgemeingültige Mustersatzung!**

Eine Satzung muss individuell für einen Verein erarbeitet werden. Sie muss auf einen Verein mit seinen Organen, seiner Organisation "zugeschnitten" werden. Ein Verein muss sich seine Satzung unter Mitwirkung seiner Gremien erarbeiten.

Erfahrene Vereinsberater können Vereinen bei der Erarbeitung der Gründungssatzung oder der Überarbeitung ihrer Satzung behilflich sein.

Für eine Vereinssatzung schreibt das BGB zwingende Mindestinhalte vor. Wenn eine Satzung den gesetzlichen Erfordernissen (der §§ 56-59 BGB) nicht genügt, wird die Anmeldung vom Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückgewiesen (siehe § 60 BGB).

Der Verein kann dann nicht die Rechtsfähigkeit nach § 21 BGB erhalten und auch nicht die Gemeinnützigkeit beantragen.

Nach §§ 57 Absatz 1, 58 BGB muss die Satzung des rechtsfähigen Vereins mindestens folgende Mindestregelungen enthalten:

- den Vereinsnamen
- den Vereinssitz
- den Vereinszweck
- bei Neugründungen  
→ Ziel der Eintragung als e.V. (...soll als Verein eingetragen werden)



# DANKE!

SPORT BRAUCHT DEIN EHRENAMT.

Die erfolgte Anmeldung des Vereins ersetzt nicht die Anmerkung in der Satzung, wonach angemeldet werden soll.

- Bestimmungen über den Ein- und Austritt von Mitgliedern
- eine Regelung, ob Mitglieder Beiträge zu leisten haben, und wenn: welche Beiträge zu leisten sind
- die Bildung und Wahl des Vorstandes
- Voraussetzungen und Form der Einberufung von Mitgliederversammlungen
- die Beurkundung der gefassten Beschlüsse

Aus steuerlichen Gründen oder aus Gründen einer optimalen Vereinsführung sollten - je nach Zielsetzung des Vereins - weitere Regelungen in die Satzung aufgenommen werden. Da hier für jeden Verein unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind, ist von der Übernahme einer "Mustersatzung" ohne weitere Überprüfung und Anpassung an den eigenen Verein abzuraten.

Zusätzlich ist zu beachten, dass auch einige Fachverbände bei Neugründung von Vereinen bestimmte Satzungsformulierungen als Voraussetzung für die Aufnahme im Verband fordern. Diese sollten rechtzeitig beim jeweiligen Fachverband erfragt werden.

Weitere organisatorische Fragen können in Vereinsordnungen geregelt werden. Sie dürfen alle Bestimmungen enthalten, die nicht zu den Grundentscheidungen des Vereins gehören, und können die Grundregelungen der Satzung näher ausführen. Der Begriff "Vereinsordnung" ist gesetzlich nicht geregelt. Für den Erlass einer Vereinsordnung bedarf es in der Satzung einer so genannten "Ermächtigungsgrundlage". Das heißt, die Satzung muss die Grundlagen für die Vereinsordnungen regeln.

### **Schon bei der Satzungserstellung ist fachkundige Beratung angebracht.**

Es wird dringend empfohlen, den gefertigten Entwurf der Satzung vor Beschlussfassung im Rahmen einer Mitgliederversammlung einem fachkundigen Juristen, dem Amtsgericht und dem Finanzamt zur Überprüfung vorzulegen.

Die Rechtspfleger der Amtsgerichte prüfen im Wesentlichen, ob die Mindestanforderungen des BGB erfüllt sind und das Finanzamt, ob die Formulierungen zur Erlangung/Erhaltung der Gemeinnützigkeit vorliegen. Viele Finanzbeamte nehmen zu der Gründungssatzung Stellung und geben Hinweise, wenn die Gründungssatzung oder die Satzungsänderung nicht im Einklang mit der Abgabenordnung (AO) stehen. Vor der Beschlussfassung sollte die Satzung oder Satzungsänderung dem Vereinsregister mit der Bitte um eine Stellungnahme übersandt werden. Die Rechtspfleger/ innen sind in der Regel sehr hilfsbereit.

Erst nach Korrektur, Ergänzungen oder Bestätigung durch Rechtsanwalt, Amtsgericht und Finanzamt werden dann die notwendigen Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung gefasst und anschließend durch einen Notar die Aufnahme/Änderung im Vereinsregister beantragt.



# DANKE!

SPORT BRAUCHT DEIN EHRENAMT.